

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	mehr (+) weniger (-) 2025 EUR	IST 2023 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**07 030**

**Familiendienste und Familienhilfen;  
gleichgeschlechtliche Lebensweisen  
und geschlechtliche Vielfalt**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	291	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	150 000	—	134
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---	-----

**Übrige Einnahmen**

231 00	291	Sonstige Zuweisungen vom Bund. . . . .	—	—	—	1 965
--------	-----	--	---	---	---	-------

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 633 10.	302 285 700	301 314 300	+971 400	248 118
--------	-----	---	-------------	-------------	----------	---------

232 10	291	Zuweisungen anderer Länder zur Abwicklung des RI-NA-Handover. . . . .	60 000	60 000	—	47
--------	-----	---	--------	--------	---	----

233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 631 10.	45 000 000	45 000 000	—	39 728
--------	-----	--	------------	------------	---	--------

Gesamteinnahmen Kapitel 07 030. . . . .			347 495 700	346 524 300	+971 400	289 992
---	--	--	-------------	-------------	----------	---------

Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Zu Titel 231 10:**

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu 40 % vom Bund getragen. Die verbleibenden 60 % werden in NRW hälftig von den Kommunen und vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 40 %, Land 30 %, Kommunen 30 %. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 232 10:**

Der Titel dient als Einnahmetitel für die Beiträge, die die anderen Bundesländer für die Nutzung des RINA-Supports entrichten. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 538 10.

**Zu Titel 233 10:**

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen und von den Kommunen im Wege des Rückgriffs vereinnahmt worden sind (für den zentralen Rückgriff siehe Kapitel 12 400 Titel 281 40).

Die Kommunen erstatten 50 % der Gesamteinnahmen in den Landeshaushalt (Bundes- und Landesanteil). Der Bundesanteil (40 % der Gesamteinnahmen bzw. 80 % der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	mehr (+) weniger (-) 2025 EUR	IST 2023 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

538 10	291	Abwicklung des RINA-Handover. . . . .	75 000	75 000	—	60
538 13	011	Ausgaben für Informationstechnologie für familienpolitische Leistungen. . . . .	731 000	231 000	+500 000	166
546 14	011	Umsatzsteuer. . . . .	—	—	—	—
547 13	291	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Familiendienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*). . . . .	1 681 500	2 985 900	-1 304 400	2 919
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.				
		2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.				
		3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 70.				
		4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 75.				
		5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 10.				
		6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.				
		7. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		8. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen der Titel 684 70 und 684 75.				
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 1 360 500 EUR.</b>				

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund. . . . .	36 000 000	36 000 000	—	32 163
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen, geleistet werden.				
		3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei Kapitel 12 400 Titel 631 40 Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
633 10	237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . .	529 000 000	527 550 000	+1 450 000	446 459
		1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10.				
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.				
681 00	291	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung. . . . .	—	5 339 500	-5 339 500	3 926
684 10	291	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren. . . . .	4 000 000	5 898 700	-1 898 700	4 924
		1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
		2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.				
		3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
		4. Die Mittel werden in Höhe von 4.000.000 Euro als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.				
		5. Die Erläuterungen sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).				

## Erläuterungen

**Zu Titel 538 10:**

Die Software RINA dient dem EU-weiten Datenaustausch unter Sozialleistungsträgern. RINA ist für die Elterngeldstellen in allen 16 Bundesländern zentral bei IT.NRW installiert worden. Den rechtlichen Rahmen bildet eine Verwaltungsvereinbarung der beteiligten Länder. Sie verpflichtet die anderen Länder, sich entsprechend dem Königsteiner Schlüssel an den Kosten für die Bereitstellung einschließlich des Supports von RINA zu beteiligen. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 232 10.

**Zu Titel 538 13:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebs und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung familienpolitischer Leistungen. Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf durch Verlagerung von 500.000 Euro aus Kapitel 07 010 Titel 538 00.

**Zu Titel 546 14:**

Der Titel dient dem Nachweis der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

**Zu Titel 547 13:**

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 300 Euro monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

Weniger in Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07.

**Zu Titel 631 10:**

Siehe Erläuterungen zu den Titeln 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

**Zu Titel 633 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

1. Anteil des Bundes. . . . .	302 285 700 EUR
2. Anteil des Landes. . . . .	226 714 300 EUR
Zusammen. . . . .	529 000 000 EUR

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBl. NRW S. 534 / SMBl. NRW 632), geändert durch RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 07.06.2019 (MBl.NRW 2019 S. 240).

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 681 00:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Zu Titel 684 10:**

Für die Kooperationen der Familienberatungsstellen und der Familienbildungseinrichtungen mit Familienzentren (nach § 42 KiBiz) nach den Vorgaben der "Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW" stellt das Land unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 7 HHG folgenden Trägern Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote zur Verfügung:

- Trägern von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (incl. Standort Familienbildungsstätten),
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die als Träger der Familienberatung eine fachbezogene Pauschale nach § 29 HHG erhalten oder erhalten haben, sowie darüber hinaus
- Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der "Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein Westfalen" erfüllen, aber bisher keine Mittel als fachbezogene Pauschale für die Förderung der Familienberatung erhalten.

Die 4.000.000 Euro werden auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsverträge verteilt. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.

Weniger in Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	mehr (+) weniger (-) 2025 EUR	IST 2023 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 906
636 61	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger. . . . .	9 567 000	9 567 000	—	9 201
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	40 404 100	40 404 100	—	33 739
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61. . . . .			52 571 100	52 571 100	—	45 846

## Titelgruppe 64

Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	145 500	145 500	—	141
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	23 982 300	23 743 000	+239 300	21 949
Summe Titelgruppe 64. . . . .			24 127 800	23 888 500	+239 300	22 090

## Titelgruppe 68

Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	544 000	544 000	—	594
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	9 394 800	9 394 800	—	8 357
Summe Titelgruppe 68. . . . .			9 938 800	9 938 800	—	8 950

Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und in der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25 % der Gesamtversorgung.

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz - WbG - für die vom MKJFGFI geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach den in § 13 Abs. 3 WbG festgesetzten Durchschnittsbeträgen sowie dem gemäß § 8 WbG festgesetzten Unterschiedsbetrag auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2, 4 und 5 WbG gezahlt. Veranschlagt sind ferner Aufwendungen für die Zahlung einer Entwicklungspauschale gemäß § 18 WbG.

Für die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Familienbildung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration ist außerdem ein jährlicher Zuschlag i.H.v. 1 % auf die gesetzlichen Mittel veranschlagt. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

Verlagerung von 377.800 Euro in den Einzelplan 06 und mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 01.02.2019 (GV. NRW. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	mehr (+) weniger (-) 2025 EUR	IST 2023 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppe 69

## Förderung der Familienberatung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Mittel in Höhe von 24.280.400 Euro werden als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.
3. Die Erläuterungen und die Beilage 5 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).
4. In Abweichung von § 29 Absatz 4 Haushaltsgesetz ist die Verwendung der fachbezogenen Pauschale durch eine tabellarische Übersicht nachzuweisen.

633 69	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 500 000	6 903 300	-4 403 300	—
684 69	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	22 005 000	21 395 300	+609 700	—
		Summe Titelgruppe 69. . . . .	24 505 000	28 298 600	-3 793 600	—

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titelgruppe 69:**

Für die Angebote der Familienberatungsstellen gewährt das Land nach den Vorgaben der "Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen" unter den Voraussetzungen des § 29 HHG Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel als fachbezogene Pauschale.

Die fachbezogene Pauschale wird für förderfähige Vollzeitäquivalente und Honorarstunden zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Familienberatung gewährt für

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Personalausgaben für Fachkräfte im Aufgabengebiet der spezialisierten Beratung,
- nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für Personalausgaben für Fach- und Verwaltungskräfte sowie Honorarausgaben, im Aufgabengebiet der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausschließlich für Fachkräfte.

Die jeweilige Pauschale pro Träger der freien Jugendhilfe sowie pro Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Aufgabengebiet der spezialisierten Beratung ergibt sich aus der Zugrundelegung der folgenden Beträge pro Vollzeitäquivalent (VZÄ):

	Gruppe 1 EUR	Gruppe 2 EUR	Gruppe 3 EUR	Gruppe 4 EUR
Stufe 1	71.520	44.640	26.760	23.520
Stufe 2	65.400	40.920	24.480	21.480
Stufe 3	52.680	32.880	19.680	17.280
Stufe 4	47.520	29.640	17.760	15.600
Stufe 5	–	27.000	16.200	14.160
Stufe 6	–	24.840	14.880	13.080

Für Anlauf- und Beratungsstellen bei körperlicher und psychischer Misshandlung sowie Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter Gewährleistung der Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten gewährt das Land eine Pauschale in Höhe von 34.040 Euro für eine Fachkraft.

Die Honorarausgaben werden mit 8 Euro pro Honorarstunde gefördert.

Die Auszahlung erfolgt bei öffentlichen Trägern halbjährlich jeweils zum 01.05. und 01.10., bei freien Trägern vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in gleich hohen Teilbeträgen.

**Zu Titel 633 69:**

Weniger in Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07.

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	mehr (+) weniger (-) 2025 EUR	IST 2023 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppe 70

## Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
4. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
7. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
8. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 75.

633 70	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	97 200	-97 200	6 979
684 70	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 547 13. <b>Verpflichtungsermächtigung: 2 554 900 EUR.</b>	7 863 000	15 505 900	-7 642 900	33 625
893 70	291	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	486 200	-486 200	246
		<b>Summe Titelgruppe 70. . . . .</b>	<b>7 863 000</b>	<b>16 089 300</b>	<b>-8 226 300</b>	<b>40 850</b>

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 70:**

		2025 EUR
1.	Förderung im Kontext der Familienberatung: bke-Online Beratung, LAG Erziehungsberatung, Sekten-Info NRW e.V.	822.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	500.000
3.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	472.000
4a.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	1.000.000
4b.	Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs	1.000.000
5.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200
6.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	77.900
7.	Fachberatung Schuldnerberatung	463.400
8.	Innovative Familienpolitik	170.000
9.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700
10.	Familienerholung	2.400.000
11.	Landesfachstelle Alleinerziehende	125.000
	Zusammen	7.863.000

**Zu Nr. 1:**

Die Mittel dienen der Förderung von Strukturen, die die weitere Entwicklung der Familienberatung qualitativ stärken oder besonderen Notwendigkeiten nachkommen, sowie der Beteiligung an einem bundesweiten Netzwerk für ein online-Beratungsangebot.

**Zu Nr. 2:**

Die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten (SMBI. NRW. 21630). Danach erhalten diese eine pauschale Personalausgabenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insb. der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

**Zu Nr. 4a:**

Die Mittel werden gewährt zum Nachlass von Gebühren aufgrund einer Teilnahme von sozial benachteiligten Familien und Kindern an Maßnahmen anerkannter Einrichtungen der Familienbildung gemäß den "Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen" i.d.F. vom 23. November 2023.

**Zu Nr. 4b:**

Die Mittel werden gewährt für die Durchführung von gebührenfreien Elternkursen (Elternstart NRW) durch anerkannte Einrichtungen der Familienbildung gemäß den "Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen" i.d.F. vom 23. November 2023.

**Zu Nr. 7:**

Mit den Mitteln wird die Arbeit der Fachberatung Schuldnerberatung gefördert. Diese trägt mit unterschiedlichen Aktivitäten (u.a. Qualifizierung und Fortbildung, Konzeptionsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit) dazu bei, die Qualität der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Nordrhein-Westfalen zu sichern und weiterzuentwickeln.

**Zu Nr. 9:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination.

**Zu Nr. 10:**

Die Landesregierung fördert Maßnahmen der Familienerholung in dafür geeigneten Unterkünften, insbesondere in Familienferienstätten für Familien aus Nordrhein-Westfalen, insbesondere für Familien mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, kinderreiche Familien oder Familien mit einem Mitglied mit Behinderung.

**Zu Titel 633 70:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

**Zu Titel 684 70:**

Weniger in Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel sowie zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07.

**Zu Titel 893 70:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2024 EUR	mehr (+) weniger (-) 2025 EUR	IST 2023 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 75					
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.					
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 70 geleistet werden.					
633 75	291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
684 75	291 Zuschüsse an freie Träger. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 547 13. <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 327 600 EUR.</b>	2 798 800	3 215 800	-417 000	2 355
698 75	291 Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW. . . . .	—	—	—	200
893 75	291 Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75. . . . .	2 798 800	3 215 800	-417 000	2 555
Titelgruppe 88					
Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise					
547 88	291 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
633 88	291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
684 88	291 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
685 88	291 Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
686 88	291 Zuschüsse an Sonstige. . . . .	—	—	—	70
893 88	291 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 88. . . . .	—	—	—	70
	Gesamtausgaben Kapitel 07 030. . . . .	693 292 000	712 082 200	-18 790 200	610 979
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030. . . . .	5 243 000	13 041 000	-7 798 000	

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 684 75:**

Die Mittel sind für die Förderung der Politik für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ\*) veranschlagt.

Weniger in Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07.

**Zu Titelgruppe 88:**

Die Titelgruppe dient der haushaltstechnischen Abwicklung.